

Antrag auf Befreiung von der Hundeabgabe

Bitte die Erläuterungen auf Seite 3 des Formulars beachten!

Antragsteller (Kontaktdaten des Hundehalters)	
Vorname:	
Nachname:	
Straße, Hausnummer, Tür:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Angaben zum Hund:	
Rufname:	
Rasse:	
Wurfdatum:	
Mikrochip-Nr.:	
Der Hund wird als	
<input type="checkbox"/>	Wachhund
<input type="checkbox"/>	Lawinenhund
<input type="checkbox"/>	In Ausübung eines Berufes/Erwerbes/Therapiehund
<input type="checkbox"/>	Assistenzhund/Blindenführhund
gehalten und ausschließlich oder zumindest überwiegend für diesen Zweck eingesetzt.	

Für Wachhunde	
Angaben zur Eignung des Hundes als Wachhund	
Rasse:	
Größe:	
Ausbildung:	
Angaben zum bewachungsbedürftigen Objekt:	
Adresse:	
Beschreibung:	
Eine Bewachung dieses Objekts durch den Hund ist notwendig, weil:	

Für Lawinenhunde sowie Assistenz- und Therapiehunde

Folgende Nachweise sind
diesem Antrag beigelegt:

Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden

Beruf:

Nachweis
(z. B. Gewerbeberechtigung etc.):

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß §§ 119 BAO (Bundesabgabenordnung) zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung dieser Umstände und zur Anzeige von Änderungen verpflichtet bin.

Die Stadt Dornbirn verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.dornbirn.at/Datenschutz.

Datum *

Unterschrift oder digitale Signatur *

Bitte den Antrag an die Stadt Dornbirn, Abteilung Abgaben, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn senden oder eingescannt per E-Mail an abgaben@dornbirn.at übermitteln. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Abgaben gerne zur Verfügung: T +43 5572 306 7150

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Hundeabgabe

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 der Hundeabgabeverordnung der Stadt Dornbirn vom 7. Dezember 2016 unterliegen folgende Hunde nicht der Hundesteuer:

Hunde, die

- als Wachhunde oder
- als Lawinenhunde oder
- in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z. B. Therapiehunde) oder
- als Hunde öffentlicher Dienststellen oder
- als Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, Signalhunde für Diabetiker, Begleithunde für Behinderte) oder
- Hunde in bewilligten Tierheimen gehalten werden.

Eine Befreiung setzt voraus, dass der Hund ausschließlich bzw. überwiegend zum jeweiligen Zweck gehalten und eingesetzt wird.

Der Hundehalter muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Damit die Behörde beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, sind die im Antragsformular angeführten Fragen zu beantworten.

Für Assistenzhunde, Lawinenhunde und Therapiehunde ist eine Ausbildungsbestätigung vorzulegen.

Als **Wachhund** gelten Hunde, die auf Grund ihrer Rasse, Größe und Ausbildung für den Einsatz als Wachhund geeignet sind.

Es muss ein bewachungsbedürftiges Objekt vorhanden sein; dies ist dann der Fall, wenn eine Bewachung durch einen Hund notwendig und zweckmäßig ist (z. B. abgelegenes Objekt, keine Zufahrt, konkrete Gefährdung). Diese Voraussetzungen sind nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen; das subjektive Gefährdungsgefühl des Hundehalters kann keine Steuerbefreiung begründen.

Als **Hunde, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden** gelten nur solche Hunde, die für die jeweilige Berufsausübung zwingend nötig sind – das heißt der Beruf könnte ohne Hund gar nicht ausgeübt werden; darunter fallen z. B. Hundezucht- oder Tierhandelsbetriebe. Hunde, die neben den beruflichen auch persönlichen Zwecken dienen, fallen nicht darunter.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Abgaben unter der Telefonnummer: 05572 306 7150 oder per E-Mail abgaben@dornbirn.at gerne zur Verfügung.